

## **Wie ist das Verbrennen von Gartenabfällen in den einzelnen Bundesländern geregelt?**

Ein kleines Feuer, und schon lösen sich Gartenabfälle in Rauch auf. In der Theorie eine gute Idee, in der Praxis jedoch gar nicht so einfach. Das Verbrennen von festen Stoffen ist in allen Bundesländern nämlich grundsätzlich verboten. Allerdings finden sich teilweise Ausnahmen für reine Pflanzenabfälle in den jeweiligen Pflanzenabfallverordnungen der einzelnen Bundesländer. Regelungen gibt es in Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Wenn im Folgenden pauschal von Abfallbehörden, Abfallwirtschaftsbehörden, öffentlichen Entsorgungsträgern, Ordnungsbehörden oder Ortspolizeibehörden gesprochen wird, trägt dies den kommunalen und regionalen Besonderheiten Rechnung. Innerhalb dieser Bundesländer kann es nämlich verschiedene Zuständigkeiten geben, je nachdem, ob z. B. eine Gemeinde eine Abfallsatzung erlassen hat oder nicht. Nachfolgend zeigen wir Ihnen die geltenden Grundzüge auf, damit Sie sich einen Überblick verschaffen können. Welche Behörde im Einzelfall zuständig ist, erfahren Sie bei Ihrer Gemeinde (Rathaus). Dort erfahren Sie auch, welche besonderen Regelungen im Einzelfall noch eingreifen können. Wichtig: Wenn Sie in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg oder Niedersachsen wohnen, dürfen Sie generell nichts verbrennen. Über eventuelle Ausnahmegenehmigungen informiert Sie Ihre Gemeindeverwaltung.

Wer Pflanzenabfälle verbrennt, muss auch die landesrechtlichen Vorschriften zur Brandverhütung beachten, die unter anderem einen gewissen Mindestabstand der Feuerstelle zu brennbaren und leicht entzündlichen Stoffen festlegen.

Wer gegen ein Verbrennungsverbot oder gegen die brandschützenden Regelungen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, gegen die mit Hilfe der zuständigen Behörde oder der Polizei vorgegangen werden kann. Auch wenn das Verbrennen von Pflanzenabfällen in vielen Bundesländern unter Beachtung der Bedingungen zulässig ist, kann sich ein Nachbar trotzdem gegen eine störende Rauchentwicklung wehren: Rauch ist eine Immission, und hiergegen hat er als Grundstückseigentümer einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch. Voraussetzung ist, dass der Rauch das Grundstück wesentlich beeinträchtigt (§ 906 BGB).

Die Regelungen der einzelnen Bundesländer im Überblick:

## Hessen

Pflanzliche Abfälle dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, nur außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile verbrannt werden. Dies aber nur, soweit sie nicht auf sonstige Weise (verrotten, liegen lassen, einbringen in den Boden, häckseln, kompostieren, etc.) entsorgt werden können und soweit kein Abgabezwang an einen Entsorgungsträger besteht. Die Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht durch eine zuverlässige Person **montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr** und **samstags von 8 bis 12 Uhr** verbrannt werden. Das Feuer darf nicht mit zusätzlichen Stoffen unterstützt werden, Menschen gefährden oder zu Rauch- und Geruchsbelästigung führen. Das Feuer muss bei starkem Wind, oder wenn die Allgemeinheit durch starke Raumentwicklung belästigt wird, gelöscht werden. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn die Glut erloschen ist. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 100 m** von bewohnten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
- 35 m** von sonstigen Gebäuden;
- 5 m** zur Grundstücksgrenze,
- 100 m** von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
- 50 m** von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
- 100 m** von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren, Heiden;
- 20 m** von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgetrennten Getreidefeldern.

Im Umkreis von 4 km von Verkehrsflughäfen oder 3 km von sonstigen Landeplätzen muss die Luftaufsicht oder die Flugleitung zustimmen.

**Bitte teilen Sie uns via Mail** (zentrale@lauterbach-hessen.de) **folgendes mit:**

a. Antragsteller (Name und Vorname), Anschrift, Telefon (Handy)

---

---

---

b. Beaufsichtigende Person/en (Name und Vorname), Anschrift, Telefon (Handy):

---

---

---

c. Was soll verbrannt werden?

---

---

---

d. Wo soll verbrannt werden (Kernstadt oder Stadtteil) – bitte die Grundstückslage gut beschreiben:

---

---

---

e. Wann soll verbrannt werden (Datum, **Uhrzeit, Beginn und Ende**):

---

---

---

f. Abschließend bestätigen Sie uns bitte, dass Sie die im Merkblatt „Verbrennen von Gartenabfällen“ genannten, einzuhaltenden Regelungen beachten werden:

Datum\_\_\_\_\_

Unterschrift\_\_\_\_\_

**Wir werden Ihre Meldung an die Zentrale Leitstelle des Vogelsbergkreises sowie an die Polizeistation Lauterbach weiterleiten.**

Vielen Dank.